



EUROPÄISCHE UNION
Europäischer Sozialfonds



Ministerium für Arbeit,
Integration und Soziales
des Landes Nordrhein-Westfalen



Basissprachkurse zur Arbeitsmarktintegration von Flüchtlingen

Aufruf des ESF-Programms zum Projekt basaler Sprachförderung

Inhalt

- 1. Einleitung und Zielsetzung des Aufrufs**
- 2. Fördergegenstand**
- 3. Förderfähigkeit und Höhe der Förderung**
- 4. Antragstellende**
- 5. Verfahren**
- 6. Förderzeitraum und Fristen**
- 7. Einzureichende Unterlagen**

1. Einleitung und Zielsetzung des Aufrufs

Nordrhein-Westfalen erlebt eine Flüchtlingszuwanderung wie seit vielen Jahren nicht mehr. Um die Potenziale dieser Flüchtlinge für den Arbeitsmarkt zu nutzen und einen möglichst frühzeitigen Arbeitsmarktzugang zu gewährleisten, weiteten das Ministerium für Arbeit, Integration und Soziales NRW (MAIS NRW) und die Regionaldirektion NRW der Bundesagentur für Arbeit 2015 das Projekt „Early Intervention – Modellprojekt zur frühzeitigen Arbeitsmarktintegration von Asylbewerberinnen und Asylbewerbern“ unter dem Namen „Early Intervention NRW+“ aus. Dieses wurde anschließend in die Integration Points überführt. In den Integration Points finden Geflüchtete Ansprechpartner aus der Agentur für Arbeit, dem Jobcenter und anderen Behörden und Institutionen, wie z.B. Ausländerbehörde, Sozialamt usw. unter einem Dach. Damit ist das ursprüngliche Konzept qualitativ weiterentwickelt worden. Das MAIS NRW unterstützt die Arbeitsmarktintegration durch die Förderung von „Basissprachkursen zur Arbeitsmarktintegration von Flüchtlingen“.

Erfahrungen aus Projekten zur frühzeitigen Arbeitsmarktintegration von Asylbewerberinnen und Asylbewerbern haben gezeigt, dass die sprachliche Kompetenz für den erfolgreichen Einstieg in den Arbeitsmarkt sehr wichtig ist. Aktuell haben noch immer nicht alle Geflüchteten mit einer individuell guten Bleibeperspektive Zugang zu den Deutschsprachförderangeboten des Bundes (z.B. Integrationskurse). Eine berufsbezogene Sprachförderung ist zudem erst ab dem Sprachniveau A1 entsprechend des Gemeinsamen Europäischen Referenzrahmens für Sprachen (GER) möglich.

Das Projekt „Basissprachkurse zur Arbeitsmarktintegration von Flüchtlingen“ verfolgt daher den Ansatz, die Lücke der fehlenden Sprachkompetenz bei den Flüchtlingen zu schließen und ermöglicht den Teilnehmenden den Erwerb der Sprachkompetenz (A1 GER).

Zielsetzung des Aufrufs ist daher, durch die Förderung von Basissprachkursen zur Arbeitsmarktintegration von Flüchtlingen den Anschluss an weiterführende berufsbezogene Sprach- und Schulungsangebote (z.B. ESF-BAMF-Kurse, Förderinstrumente des SGB II und des SGB III) zu erreichen.

Eine herausgehobene Bedeutung beim Spracherwerb sowie bei der Integration der Flüchtlinge kommt einer guten Vernetzung der Sprachkursträger mit Akteuren vor Ort zu. Außerdem ist das Eingehen von Projektpartnerschaften von Vorteil, um im Arbeitsagenturbezirk eine möglichst flächendeckende Versorgung – an den Bedarfen im Bezirk orientiert – gewährleisten zu können.

Ein Anspruch auf die Gewährung von Zuwendungen besteht nicht. Vielmehr entscheidet die Bewilligungsbehörde bzw. die AG Einzelprojekte aufgrund ihres pflichtgemäßen Ermessens im Rahmen der verfügbaren Haushaltsmittel.

2. Fördergegenstand

Um Flüchtlingen mit einer individuell guten Bleibeperspektive eine möglichst frühzeitige Integration in den Arbeitsmarkt ermöglichen zu können, fördert die Landesregierung die nachfolgend genannte Maßnahme:

- Basissprachkurse
Pro Bezirk der Agenturen für Arbeit können maximal 8 basale Sprachkurse gefördert werden. Diese sollen analog den Standards der Integrationskurse des Bundes durchgeführt werden und mit dem Zielniveau A1 GER abschließen.

Im Einzelfall können Fahrtkosten von Teilnehmern erstattet werden.

3. Förderfähigkeit und Höhe der Förderung

Die Basissprachkurse dieses Projekts sollen aus 300 Unterrichtseinheiten (UE = 45 Minuten) pro Kurs bestehen. Dabei wird für die Durchführung des Kurses eine Pauschale von 79 € mit 50% (= 39,50 €) je Unterrichtseinheit (Festbetragsfinanzierung) gewährt. Die Pauschale beinhaltet alle mit der Durchführung der Unterrichtsstunde anfallenden Ausgaben.

Zur Teilnahme am Basissprachkurs sind Personen mit einer individuell guten Bleibeperspektive berechtigt, die zu Beginn des Basissprachkurses keinen Zugang zu den Sprachkursangeboten des Bundes haben. Die Zuweisung der Teilnehmenden an die Sprachkursträger erfolgt durch die örtliche Agentur für Arbeit.

Zuwendungsempfangende haben dafür Sorge zu tragen, dass adäquate Lehrkräfte für die Durchführung der Sprachkurse eingesetzt werden. Sie sollen am Ende des Kurses mindestens einen internen Abschlusstest durchführen und den Teilnehmenden ein Zeugnis ausstellen.

Sofern keine andere Finanzierung zur Verfügung steht können zur Durchführung der Basissprachkurse im Einzelfall die Fahrtkosten eines Teilnehmers oder einer Teilnehmerin im ÖPNV erstattet werden. Voraussetzungen sind:

- Monatsticket
- Personenbezogener Beleg der Entrichtung der Ticketkosten

4. Antragstellende

Antragstellende können sein:

- a. Volkshochschulen und die nach § 14 des Weiterbildungsgesetzes Nordrhein-Westfalen anerkannten Einrichtungen,
- b. vom Bundesamt für Migration und Flüchtlinge anerkannte Integrationskursträger,
- c. anerkannte Träger der Jugendhilfe aus dem Bereich der Jugendberufshilfe, mit einschlägigen Erfahrungen oder
- d. Partner eines regionalen Bleiberechtsnetzwerks (mit Ausnahme von Jobcentern und Agenturen für Arbeit), welche die Koordination vor Ort gewährleisten und mit den unter a bis c genannten örtlichen Trägern zusammenarbeiten. Kosten für die Koordination können nicht gefördert werden.

Die Antragstellenden können per Weiterleitungsvertrag weitere Träger nach den Buchstaben a und b mit der Durchführung von Basissprachkursen beauftragen.
Die Voraussetzungen sind bei der Antragstellung zu belegen.

5. Verfahren

Interessierte Träger richten ihre Interessensbekundung auf Förderung von Basissprachkursen zur Arbeitsmarktintegration von Flüchtlingen an das

Ministerium für Arbeit, Integration und Soziales
des Landes Nordrhein-Westfalen
Referat II 1
(Geschäftsstelle der AG Einzelprojekte)
Fürstenwall 25
40219 Düsseldorf

Fachliche Fragen richten Sie bitte an:

Ministerium für Arbeit, Integration und Soziales
des Landes Nordrhein-Westfalen
Referat IV B 4
Fürstenwall 25
40219 Düsseldorf

Die Förderentscheidung erfolgt durch die AG Einzelprojekte im Ministerium für Arbeit, Integration und Soziales. Die AG Einzelprojekte bezieht in ihre Entscheidung eine fachliche Stellungnahme ein, die folgende Punkte berücksichtigt:

- örtlicher Bedarf und Einbettung der Maßnahme in bereits bestehende Angebote vor Ort
- Zugang des Antragstellers zur Zielgruppe
- Vorliegen einer Bestätigung der örtlichen Agentur für Arbeit, dass mindestens 8 Personen für die Teilnahme an einem Sprachkurs nach diesem Aufruf zugewiesen werden können
- Erfahrung des Antragstellers in der Umsetzung bzw. Regieträgerschaft von Sprachkursen mit dem Zielniveau A1 bzw. der Steuerung von Teilnehmenden
- Kooperation der Antragsteller mit einem regionalen Bleiberechtsnetzwerk und der Agentur für Arbeit
- Vernetzung des Antragstellers mit Akteuren vor Ort um eine flächendeckende Versorgung – an den Bedarfen im Bezirk orientiert – im Rahmen des Projektes gewährleisten zu können. Hier ist insbesondere das Eingehen von Projektpartnerschaften von Vorteil.

Die AG Einzelprojekte entscheidet nach pflichtgemäßem Ermessen – unter Beachtung der verfügbaren Haushaltsmittel sowie der allgemeinen Zuwendungs- und förderrechtlichen Regelungen – und unterliegt bei der Entscheidung der ESF-Förderrichtlinie.

Bei positiver Förderentscheidung wird der Einreichende durch die Geschäftsstelle der AG Einzelprojekte informiert und kann dann den Förderantrag stellen. Die regional zuständi-

ge Bezirksregierung spricht die Bewilligung aus und übernimmt die weitere Abwicklung der Förderung.

6. Förderzeitraum und Fristen

Die Abgabe von Interessensbekundungen ist bis zum

10.08.2016

an die unter Nr. 5 benannte Stelle möglich.

Der Förderzeitraum ist bis zum 31.12.2016 begrenzt.

7. Einzureichende Unterlagen

- Förderkonzeption/Projektskizze, die sich an den Kriterien des Aufrufs orientiert und Angaben zu den Teilnehmenden und der Anzahl der Kurse enthält
- Beleg, dass Voraussetzungen als Antragsteller erfüllt sind
- ggf. weitere Angaben zu den Fahrtkosten
- Fachlicher Ansprechpartner des Projektträgers